

# **Geschäftsordnung für die Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD)**

## **Präambel**

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat am 2. Juli 2021 auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD) eingerichtet. Die KFiD ist ein unabhängiges und übergreifendes Gremium, das seine Tätigkeit am Interesse des gesamten Wissenschaftssystems ausrichtet (systemische Perspektive). Die Aufgaben der KFiD sind in der Verwaltungsvereinbarung formuliert (Übersicht der Aufgaben siehe Anlage).

## **1. Mitgliedschaft in der Kommission**

- [1] Die 17 ehrenamtlich tätigen Mitglieder der KFiD werden von der GWK ad personam ernannt und durch die GWK-Vorsitzenden in die KFiD berufen. Den Nominierungsprozess und die Amtszeit definiert der Auftrag der GWK (vgl. Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD)). Wiederberufungen sind möglich.
- [2] Bei Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds ernennt die GWK baldmöglichst eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
- [3] Die Mitglieder orientieren sich in ihrer Tätigkeit an den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft; diese finden sinngemäß Anwendung in der Kommissionsarbeit.

## **2. Vorsitz**

- [1] Die KFiD wählt mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder den Vorsitz, bestehend aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter.
- [2] Dem Vorsitz gemäß Abs. 1 soll mindestens eine Vertretung der Hochschulen in der KFiD angehören.
- [3] Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- [4] Der Vorsitz vertritt die KFiD nach außen.

### **3. Einberufung der KFiD**

- [1] Der Vorsitz der KFiD lädt nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal im Jahr, zu einer Sitzung der KFiD ein.
- [2] Der Vorsitz schlägt Termin und Tagesordnung der Sitzung vor. Die Leitung der Geschäftsstelle veranlasst die Einladungen und übermittelt die Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn; Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

### **4. Sitzungen; Leitung und Eröffnung**

- [1] Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung geleitet. Sind beide verhindert, so führt das vom Vorsitz vorgeschlagene Mitglied den Vorsitz.
- [2] Die / der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, überprüft die Ordnungsgemäßheit der Einladung und die Beschlussfähigkeit. Die KFiD stellt die Tagesordnung fest.
- [3] Die KFiD ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme. Die eigene Stimme kann übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen führen. Stimmübertragungen sind vor der Abstimmung anzuzeigen. Die als Kommissionsmitglieder benannten Vertreterinnen / Vertreter des Bundes und der Länder können sich durch in der GWK benannte, stimmberechtigte Stellvertretungen vertreten lassen.
- [4] Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- [5] Außerhalb von Sitzungen kann die KFiD bzw. ein Arbeitsgremium Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch unter Anwendung digitaler Medien wie insbesondere E-Mail, mit einer Verschweigefrist von 3 Wochen ab dem Tag der Absendung fassen, sofern kein Mitglied der Einleitung eines Umlaufverfahrens widerspricht.

### **5. Protokoll**

- [1] Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt und vom Vorsitz unterzeichnet. Hierin sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmende, Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- [2] Die Geschäftsstelle ist für die Protokollierung aller Sitzungen der KFiD sowie ihrer Arbeitsgremien zuständig.
- [3] Die Protokolle nach Abs. 1 sind den Mitgliedern der KFiD bzw. den Mitgliedern von Arbeitsgremien innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll gilt

als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung bei der Geschäftsstelle Einwendungen gegen seinen Inhalt erhoben werden. Über Einwendungen ist in der nächsten Sitzung der KFiD zu beschließen.

## **6. Arbeitsweise der KFiD**

- [1] Die KFiD kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen und längerfristig angelegte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die KFiD einrichten und für diese einen Vorsitz bestimmen. Die für die KFiD geltenden Regeln sind entsprechend anzuwenden.
- [2] Zu Sitzungen der KFiD oder ihrer Arbeitsgremien können bei Bedarf in Abstimmung mit dem Vorsitz der KFiD jeweils nicht stimmberechtigte Expertinnen / Experten geladen werden. Hierüber informiert die / der Vorsitzende rechtzeitig vor der Sitzung. Das Gremium entscheidet über die Zulassung.
- [3] Die KFiD berichtet jährlich an die GWK (Tätigkeitsbericht). Die Tätigkeitsberichte werden nach Kenntnisnahme durch die GWK veröffentlicht. Die KFiD kann darüber hinaus fachliche Berichte und sonstige Veröffentlichungen publizieren.
- [4] Zur Unterstützung bedient sich die KFiD einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die KFiD bei ihrer Aufgabenerfüllung (Aufgaben siehe Anlage) und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- [5] Die KFiD kann externe Aufträge vergeben und externe Beratungen und Dienstleistungen einkaufen; sie wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

## **7. Geschäftsstelle**

- [1] Die Geschäftsstelle untersteht rechtlich der Trägerinstitution und ist organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig. Die Geschäftsstelle erbringt den Nachweis der Mittelverwendung gegenüber der Trägerinstitution.
- [2] Der KFiD-Vorsitz ist in den Prozess der Besetzung und Auswahl des Personals sowie etwaiger personalrechtlicher Angelegenheiten der KFiD-Geschäftsstelle einzubeziehen. Die Geschäftsstelle ist an die fachlichen Weisungen des KFiD-Vorsitzes gebunden. Die Leitung der Geschäftsstelle ist fachliche Vorgesetzte / fachlicher Vorgesetzter des Personals der KFiD-Geschäftsstelle.
- [3] Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der KFiD und ihrer Arbeitsgremien vor und nach.

## **8. Auslagenersatz**

Reise- und Übernachtungskosten aus Anlass einer Sitzung der KFiD oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses oder einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe werden den Mitgliedern und von der KFiD eingeladenen Gästen in Höhe der nachgewiesenen Kosten auf der Grundlage der Reisekostenbestimmungen des Sitzlandes nach Maßgabe der Richtlinien der Trägerinstitution in ihrer jeweiligen Fassung erstattet.

## **9. Gültigkeit der Geschäftsordnung**

[1] Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

[2] Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die GWK.

[3] Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die GWK in Kraft.

*Von der KFiD verabschiedet am 14.07.2022.*

*Genehmigt durch die GWK am 04.11.2022.*

## Anlage

(Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über die Einrichtung einer Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD))

Die KFiD hat folgende Aufgaben:

- a) Übernahme der Verantwortung für den KDSF-Standard, dessen Pflege und bedarfsorientierte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung aktueller und strategischer Herausforderungen. Die KFiD wird sich dabei am Interesse des gesamten Wissenschaftssystems ausrichten und deshalb unterschiedliche Interessenlagen von datenbereitstellenden und datenanfordernden Akteuren angemessen berücksichtigen (systemische Perspektive). Eine Doppelung oder Übernahme bereits vorhandener funktionaler Strukturen wird nicht angestrebt (Subsidiaritätsprinzip). Die KFiD wird die internationale Anschlussfähigkeit des KDSF-Standards beachten. Sie wird großen Wert auf die Umsetzbarkeit ihrer Arbeitsergebnisse legen und daher in ihren Arbeiten die finanziellen Rahmenbedingungen und Folgewirkungen berücksichtigen. Das Ziel, die Finanzressourcen effizient zu nutzen (Synergieeffekte), wird sie aktiv verfolgen.
- b) Entwicklung einer gezielten Kommunikationsstrategie und aktive Vermittlung des langfristigen Nutzens der Einführung des KDSF-Standards gegenüber unterschiedlichen Akteuren des Wissenschaftssystems, insbesondere wissenschaftlichen Einrichtungen und datenabfragenden Stellen, u.a. in Form von Konferenzen, Positions-/Diskussionspapieren, Arbeitsgesprächen und Workshops. Die KFiD wird Selbstorganisationsprozesse bei wissenschaftlichen Akteuren dort anstoßen, wo dies einen institutionenübergreifenden Mehrwert verspricht. Damit wird sie einen Beitrag zur Stärkung der Selbststeuerungs- und Auskunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems in Bezug auf Forschungsinformationen leisten.
- c) Schaffung eines adressatengerechten Beratungs- und Informationsangebots zur Nutzung des KDSF-Standards und zur Forschungsberichterstattung generell, d.h. der datengestützten Berichterstattung im Bereich Forschung und Transfer. Das Beratungsangebot für Nutzerinnen und Nutzer soll Erfahrungswissen in den Einrichtungen im Hinblick auf organisatorische, kommunikative, technische, rechtliche und andere Aspekte der Umsetzung des KDSF-Standards systematisieren und verfügbar machen.
- d) Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) bei der Professionalisierung ihres Forschungsinformationsmanagements.

- e) Hinwirken auf einen Übergang zu konsequenten Datenabfragen im KDSF-Format, damit sich Entlastungseffekte durch die Nutzung des KDSF-Standards auch in der Praxis entfalten können.
- f) Zusammenarbeit mit den in den Ländern vorhandenen Unterstützungsstrukturen, den zentralen Wissenschaftsorganisationen sowie mit Einrichtungen, die über Expertise zu den Themen Forschungsinformationen und KDSF-Standard verfügen sowie die bundesweite Vernetzung der Akteure zu Themen rund um den KDSF-Standard.
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zu Themen, die im Wege einer von der KFiD-Geschäftsstelle organisatorisch unabhängigen Begleitforschung verfolgt werden sollten, und deren Empfehlung an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK).
- h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und Vorlage zur Kenntnisnahme an die GWK. Die Tätigkeitsberichte werden nach der Kenntnisnahme durch die GWK veröffentlicht.